

AUFNAHMEKRITERIEN 2024/2025

Die Aufnahmekriterien werden mit dem Rat der Kindertageseinrichtungen festgelegt und beschlossen (§ 9a Abs.6 KiBiz).

I. Grundlagen

Gemäß dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) nehmen wir Kinder ab 1 Jahr (Stichtag ist der 31. Oktober, bis zu dem das Kind das 1. Lebensjahr vollendet haben muss) bis zur Schulpflicht auf.

Eltern haben dem Jugendamt spätestens sechs Monate vor Inanspruchnahme den für ihr Kind gewünschten Betreuungsbedarf, den gewünschten Betreuungsumfang und die Betreuungsart schriftlich via KiTa-Online angezeigt

Die Besichtigung der Einrichtung vorab wird empfohlen

Betreuungszeiten: bis max. 35 Wochenstunden 7:30-14:30 Uhr oder 7:30-12:30 und 14:00-16:00 Uhr (ohne Mittag)
> 35 Wochenstunden (in GRF II ausschließlich) 7:00-16:30 Uhr

Der Umfang der täglichen Förderung, 35, geteilt 35 oder > 35 Stunden, richtet sich nach dem festgestellten und nachgewiesenen individuellen Bedarf (§ 24 SGB VIII).

- ❖ Bei der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung müssen laut Gesetz die Eltern oder Personensorgeberechtigten den bestehenden Masernimpfschutz ihres Kindes, entsprechend der Empfehlungen der ständigen Impfkommission (STIKO) anhand des Impfausweises oder ärztlicher Zeugnisse nachweisen.
- ❖ Dabei ist zu beachten: Kinder, die mindestens ein Jahr alt sind, müssen eine Masernschutzimpfung bzw. Masernimmunität und Kinder, die mindestens zwei Jahre alt sind, müssen mindestens zwei Masernschutzimpfungen nachweisen.
- ❖ Die Bescheinigung ist spätestens bei der Aufnahme der Leitung der Einrichtung vorzulegen. Wird der erforderliche Nachweis nicht erbracht, kann das Kind nicht in der Einrichtung betreut werden.
- ❖ Der Betreuungsvertrag wird unwirksam, wenn der Nachweis nicht innerhalb einer Frist von 1 Monat erbracht wird.

DIE AUFNAHMEKRITERIEN GELTEN IN DER ANGEgebenEN REIHENFOLGE FÜR DIE FREIEN PLÄTZE

1. KRITERIUM A

→ KINDER VON MITARBEITERN UND MITARBEITERINNEN HABEN VORRANG

→ KINDER, DIE IN GREFRATH WOHNEN, HABEN VORRANG

→ KINDER, DIE AUFGRUND EINER PERSÖNLICHEN NOTLAGE EINEN KITAPLATZ BENÖTIGEN, HABEN VORRANG

- als persönliche Notlagen gelten der nachgewiesene Ausfall der wesentlichen Betreuungsperson durch Tod oder eine Erkrankung die eine Betreuung unmöglich macht, wodurch der
- Schutz des Kindes, vom ASD festgestellt, durch die Betreuung gegeben ist. Die Prüfung und Entscheidung hierzu obliegt dem Kreisjugendamt

→ KINDER, DEREN GESCHWISTER DIE EINRICHTUNG ZEITGLEICH BESUCHEN, HABEN VORRANG

○ im U3 Bereich Nachweis beruflichen Tätigkeit der Betreuungspersonen erforderlich

→ KINDER DEREN ELTERN DIE VILLA KUNTERBUNT ALS ERSTWUNSCH GEWÄHLT HABEN, HABEN VORRANG

- KINDER, DEREN ELTERN EINER BERUFSTÄTIGKEIT NACHGEHEN, EINE AUSBILDUNG MACHEN BZW. DIE dem
- ARBEITSMARKT ZUR VERFÜGUNG STEHEN MÜSSEN
 - haben im U3 Bereich Vorrang: Erwerbstätigkeit durch eine Arbeitgeberbescheinigung, bzw. Bescheinigung der Ausbildungsstelle oder als Bescheinigung des Jobcenters nachweisen
- KINDER VON ALLEINERZIEHENDEN ELTERN HABEN VORRANG
 - im U3 Bereich Nachweis beruflichen Tätigkeit der Betreuungspersonen erforderlich
- KINDER DEREN ELTERN SICH IN DER EINRICHTUNG VORGESTELLT HABEN UND DAS HAUS BESICHTIGT HABEN VORRANG
- DATUM DER ANMELDUNG IN „KITA ONLINE“.

2. KRITERIUM B

- KINDER DEREN ELTERN DIE VILLA KUNTERBUNT ALS ZWEITWUNSCH GEWÄHLT HABEN, IN ABSTUFUNG DER o.g. KRITERIEN

3. KRITERIUM C

- KINDER DEREN ELTERN DIE VILLA KUNTERBUNT ALS DRITTWUNSCH GEWÄHLT HABEN, IN ABSTUFUNG DER o.g. KRITERIEN

Rat der Einrichtung,

K. Fuser
Versammlungsleiterin